



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 27. Januar 2022

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
65	Anerkennung einer Stiftung (CPA Familienstiftung)	S. 101	71 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben der RCN Chemie GmbH & Co. KG S. 102
66	Anerkennung einer Stiftung (opta data Stiftung)	S. 1022	72 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ArcelorMittal Hochfeld GmbH in Duisburg S. 103
67	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Klaus Sträßer)	S. 102	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
68	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Manfred Lennartz)	S. 102	73 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 S. 104
69	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Robin Elsemann)	S. 102	74 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 2020 S. 105
70	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Stefan Meyer)	S. 102	75 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229158799 S. 106

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

65 Anerkennung einer Stiftung (CPA Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2149

Düsseldorf, den 13. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„CPA Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 101

**66 Anerkennung einer Stiftung
(opta data Stiftung)**

Bezirksregierung
21.13-St. 2162

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„opta data Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 21.06.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 102

**67 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Klaus Sträßer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 – DU 25

Düsseldorf, den 14. Januar 2022

Mit Wirkung vom 01.05.2022 wird Herr Klaus Sträßer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 in Duisburg bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 102

**68 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Manfred Lennartz)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 – DU 26

Düsseldorf, den 14. Januar 2022

Mit Wirkung vom 01.04.2022 wird Herr Manfred Lennartz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 26 in Duisburg bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 102

**69 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Robin Elsemann)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 – KLE 29

Düsseldorf, den 14. Januar 2022

Mit Wirkung vom 01.03.2022 wird Herr Robin Elsemann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 in Kleve bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 102

**70 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Stefan
Meyer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02-W 17

Düsseldorf, den 14. Januar 2022

Mit Wirkung vom 01.05.2022 wird Herr Stefan Meyer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 102

**71 Öffentliche Bekanntmachung nach
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG) i. V. m.
§ 21 a der 9. BImSchV über die
Erteilung einer Genehmigung für ein
Vorhaben der RCN Chemie GmbH &
Co. KG**

Bezirksregierung
52.03-0309856-0000-715

Düsseldorf, den 27. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die RCN Chemie GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 26 in 47574 Goch

I.

Mit Bescheid vom 23.12.2021, Az.: 52.03-0309856-0000-715, ist der RCN Chemie GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 26 in 47574 Goch folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 04.03.2020, zuletzt ergänzt am 19.01.2021 wird der

RCN Chemie GmbH & Co. KG
Daimlerstraße 26, 47574 Goch

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung, sowie
- den Nummern 8.10.1.1, 8.12.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26 in 47574 Goch, Gemarkung Goch, Flur 51, Flurstück 672

erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.“

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6014), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 28.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3-G-Regelungen sowie der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-4484) oder per E-Mail erfolgen (ben.neumann@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 102

72 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ArcelorMittal Hochfeld GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
54.06.03.02-66

Düsseldorf, den 21. Januar 2022

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der ArcelorMittal Hochfeld GmbH in Duisburg

Die

**ArcelorMittal Hochfeld GmbH
Vohwinkelstraße 107
47137 Duisburg**

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 33, Flurstücke 185/216 (Brunnen 5) und 37 (Brunnen 9), Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem Volumen von insgesamt 3,52 Mio. m³/a zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die ArcelorMittal Hochfeld GmbH am 07.07.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die ArcelorMittal Hochfeld GmbH betreibt am Standort Vohwinkelstraße 107 in Duisburg seit 1998 eine Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen. Das bisherige Wasserrecht in Höhe von 5 Mio. m³/a wird an den veränderten Verbrauch angepasst und auf 3,52 Mio. m³/a reduziert. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Betriebs- und Kühlwasserversorgung sowie der Löschwasserversorgung des Standortes.

Die Brunnen 5 und 9 sind auch Teil der Objektschutzmaßnahme Laar der Emschergenossenschaft zur Grundwasserstandsregulierung. Dazu betreibt die Emschergenossenschaft in unmittelbarer Nähe zu den Brunnen 5 und 9 noch 8 weitere Brunnen.

Standort des Vorhabens

Die Brunnen befinden sich nördlich der Spatenstraße, zwischen Rhein und Florastraße innerhalb einer Parkanlage.

Die Entnahmen verursachen Absenkbereiche, die zwischen Florastraße und Rhein liegen. Der Absenkbereich von Brunnen 5 ragt in das Landschaftsschutzgebiet „Rekultivierte Halde Alsumer Kippe (LSG-4506-0002)“. Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit liegen nicht im Absenkbereich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Landschaftsschutzgebiets „Rekultivierte Halde Alsumer Kippe (LSG-4506-0002) liegt im Randbereich des Absenkbereichs. Hier ist die durch die Grundwasserentnahme verursachte Absenkung nur noch gering und wesentlich geringer als die Grundwasserschwankung von 2,5 m und 4 m in Rheinnähe. Zudem wird der Grundwasserstand in diesem Bereich durch die Objektschutzmaßnahme Laar reguliert.

Aufgrund der geringen Absenkung und der natürlichen Grundwasserschwankungen in Rheinnähe ist kein relevanter Einfluss der Entnahme auf das Landschaftsschutzgebiet vorhanden.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben der ArcelorMittal Hochfeld GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. E. Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 103

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**73 Bekanntmachung der IT-Kooperation
Rheinland über den Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2022**

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des
Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland
für das Wirtschaftsjahr 2022**

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April

2020 (GV. NRW. S. 218 b), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), sowie nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Verbandsversammlung am 30. November 2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Für das Wirtschaftsjahr 2022 werden

im Erfolgsplan	die Erträge auf	62.120.100 Euro
	die Aufwendungen auf	62.344.400 Euro
	Entnahme aus	224.300 Euro
	Rücklagen	
im Vermögensplan	die Einzahlungen auf	5.964.300 Euro
	die Ausgaben auf	5.964.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Ein Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 18 GkG NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2021 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 14. Januar 2022

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 104

74 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Haushaltsjahr 2020

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtergebnisrechnung 2020		Rechnungsergebnis
		2020
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	358.924,58
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	104.348.485,63
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	772.166,48
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	191.138,19
10	= Ordentliche Erträge	105.670.714,88
11	- Personalaufwendungen	-30.206.972,79
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.279.523,95
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-61.961.938,58
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-5.493.227,98
15	- Transferaufwendungen	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.442.360,72
17	= Ordentliche Aufwendungen	-103.384.024,02
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	2.286.370,86
19	+ Finanzerträge	361.724,33
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-286.282,85
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	75.441,48
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	2.361.812,34
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	2.361.812,34

27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-271.441,74
28	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00
29	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	2.259,06
30	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen Finanzanlagen	0,00
31	= Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	-269.182,68

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Gesamtfinanzrechnung 2020		Rechnungs- ergebnis 2020 EUR
lfd. Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlage	138.622,32
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	96.996.346,86
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.014.511,41
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	361.724,49
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	98.511.205,08
10	- Personalauszahlungen	-27.179.211,02
11	- Versorgungsauszahlungen	-1.004.766,17
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-59.038.450,01
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-291.521,07
14	- Transferauszahlungen	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-4.141.281,61
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-91.655.229,88
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	6.855.975,20
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
24	- Auszahlungen für Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-110.635,53
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-7.504.092,45
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.614.727,98
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-7.614.727,98
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-758.752,78
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	853.726,68
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.299.797,19
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-446.070,51
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-1.204.823,29
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.134.844,77
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	1.930.021,48

KRZN

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bilanz zum 31.12.2020		31.12.2020 EUR
A K T I V A		
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.723.846,24
1.2	Sachanlagen	15.512.213,94
1.3	Finanzanlagen	3.663.688,33
1.	Summe Anlagevermögen	24.899.748,51
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	465.904,95
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	42.838.802,53
2.4	Liquide Mittel	1.930.021,48
2.	Summe Umlaufvermögen	45.234.728,96
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.785.331,02
	SUMME AKTIVA	77.919.808,49
P A S S I V A		
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	6.388.342,24
1.3	Ausgleichsrücklage	4.268.545,89
1.4	Jahresüberschuss	2.361.812,34
1.	Summe Eigenkapital	13.018.700,47
2.	Sonderposten	906.081,05

3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	38.993.845,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	3.376.530,05
3.	Summe Rückstellungen	42.370.375,05
4.	Verbindlichkeiten	21.451.758,81
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	172.893,11
	SUMME PASSIVA	77.881.808,49

gez. Kämmerer Jochen Müller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 105

75 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229158799

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3229158799 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.04.2022 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 10. Januar 2022
Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 106

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf